

# PRESSEMITTEILUNG

17. April 2024

## **EZB bestätigt Obergrenze für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte im Euroraum und passt den Zinssatz für andere nicht geldpolitische Einlagen an**

- Obergrenze für die Verzinsung täglich fälliger Einlagen öffentlicher Haushalte im Euroraum in Höhe des Euro Short-Term Rate (€STR) abzüglich 20 Basispunkten wird beibehalten
- Einheitlicher Zinssatz für die meisten beim Eurosystem gehaltenen nicht geldpolitischen Einlagen wird auf €STR abzüglich 20 Basispunkten festgelegt
- Zinssatz für geringen Bestand an nicht geldpolitischen Einlagen, deren Verzinsung noch nicht dem einheitlichen Zinssatz entspricht, wird angepasst
- Gesetzliche Bestimmungen zur Verzinsung nicht geldpolitischer Einlagen werden in einem einheitlichen Rechtsakt zusammengefasst, um die Transparenz zu erhöhen

Am 16. April 2024 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) den Erlass eines einheitlichen Rechtsakts zur Festlegung eines einheitlichen Zinssatzes für die beim Eurosystem gehaltenen nicht geldpolitischen Einlagen. Dieser Zinssatz wird auf €STR abzüglich 20 Basispunkten festgesetzt und stellt auch künftig die Obergrenze für die Verzinsung täglich fälliger Einlagen öffentlicher Haushalte im Euroraum dar. Da die meisten täglich fälligen Einlagen, die im Rahmen der Währungsreservenverwaltung des Eurosystems (ERMS) bei nationalen Zentralbanken gehalten werden, bereits zum €STR abzüglich 20 Basispunkten verzinst werden, ist die Anpassung an den neuen einheitlichen Zinssatz nur für einen geringen Restbestand an täglich fälligen Einlagen vorzunehmen.

Ausnahmen gelten insbesondere für nicht geldpolitische Einlagen, die von Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in TARGET als Sicherungsguthaben oder für vorfinanzierte Konten gehalten werden. Diese Einlagen werden künftig zum €STR verzinst. Angesichts der Bedeutung dieser Einlagen für den reibungslosen Betrieb der Zahlungssysteme und die Finanzstabilität im Euroraum hält der EZB-Rat diese Ausnahmen für erforderlich.

Die Beschlüsse wurden nach umfassender Überprüfung der Verzinsung der unterschiedlichen Arten nicht geldpolitischer Einlagen gefasst. Die Neuregelung zielt darauf ab, das Risiko einer potenziellen Beeinträchtigung der einheitlichen Geldpolitik über alle möglichen Zinsumgebungen hinweg zu minimieren. Dabei sollen den Einlegern weiterhin Anreize für eine schrittweise und geordnete Reduzierung ihrer Guthaben beim Eurosystem geboten werden. Langfristig sollen die neuen Verzinsungsregelungen gewährleisten, dass die beim Eurosystem gehaltenen nicht geldpolitischen Einlagen im Zeitverlauf auf relativ niedrigem Niveau stabil bleiben. So wird die Intermediation über die Märkte im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft gefördert.

Der EZB-Rat wird die Entwicklung am Geldmarkt und der entsprechenden Einlagenbestände weiterhin beobachten und ist bereit, erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Verzinsungsregelungen vorzunehmen.

Der EZB-Rat hat beschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen für die Verzinsung nicht geldpolitischer Einlagen in einem [einheitlichen Rechtsakt](#) zusammenzufassen, um die Transparenz zu erhöhen.

Alle Änderungen der Verzinsungsregelungen treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

**Kontakt für Medienanfragen: [Lena-Sophie Demuth](#) (Tel. +49 162 2952316)**

### **Anmerkung**

- Bei Einlagen öffentlicher Haushalte handelt es sich um nicht geldpolitische Einlagen, die das Eurosystem von allen öffentlichen Stellen eines EU-Mitgliedstaats oder allen in Artikel 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten öffentlichen Stellen der EU hereinnimmt. Davon ausgenommen sind Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum, wie in der [Leitlinie EZB/2019/7](#) und dem [Beschluss EZB/2019/31](#) niedergelegt.
- Im Rahmen der ERMS sind die Bedingungen geregelt, unter denen das Eurosystem Zentralbanken, Währungsbehörden und Staaten außerhalb des Euroraums sowie internationalen Organisationen Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven anbietet, wie in [Leitlinie EZB/2021/9](#) niedergelegt.
- Die von FMIs in TARGET gehaltenen Übernachtguthaben können für Vorfinanzierungen und als Sicherungsguthaben verwendet werden. Durch die Nutzung von Vorfinanzierung wird die Nebensystem-Abwicklung in Echtzeit oder über verschiedene Zeitzonen hinweg unterstützt; Guthaben in technischen Nebensystemkonten werden von den Teilnehmern der Nebensysteme unterhalten, um die Abwicklung von beispielsweise Instant Payments oder Zahlungen in Fremdwährung zu ermöglichen. Sicherungsguthaben werden von den Teilnehmern einer FMI für den Fall bereitgestellt, dass ein oder mehrere Teilnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen in der FMI nicht nachkommen.
- Pressemitteilung vom 7. Februar 2023: [EZB passt Verzinsung bestimmter nicht geldpolitischer Einlagen ab 1. Mai 2023 an](#)
- Pressemitteilung vom 8. September 2022: [EZB hebt Obergrenze von 0 % für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte vorübergehend auf](#)

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*